

AMTSBLATT DER STADT BAMBERG



Nr. 17/2024

6. September 2024



INHALT

BEKANNTMACHUNGEN

Satzung über die Rechtsverhältnisse der Stadtheimpflege der Stadt Bamberg (Stadtheimpflege-Satzung) vom 04. September 2024	Seite 2
Aufgebot der Sparkasse Bamberg	Seite 4
Öffentliche Zustellung	Seite 4



metropolregion nürnberg
KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.

SATZUNG ÜBER DIE RECHTSVERHÄLTNISSE DER STADTHEIMATPFLEGE DER STADT BAMBERG

(Stadtheimatpflege-Satzung) vom 04. September 2024

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund der Artikel 20 a und 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), die folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufgaben der Stadtheimatpflege
- § 2 Zusammenarbeit mit der Stadtheimatpflege
- § 3 Rechtsstellung
- § 4 Bestellung
- § 5 Entschädigung
- § 6 Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Aufgaben der Stadtheimatpflege

1. Heimatpflege will erhalten und gestalten. Geschaffene Werte von landschaftsprägender, geschichtlicher, wissenschaftlicher, künstlerischer und volkskundlicher Bedeutung sollen bewahrt, gepflegt und weiterentwickelt werden. In diesem Sinne ist es Aufgabe der Stadtheimatpflegerinnen und Stadtheimatpfleger, sowohl zur Erhaltung und Vermittlung der historischen Dimension der Heimat beizutragen als auch eine verantwortungsvolle Weiterentwicklung zu betreiben, sich den gesellschaftlichen Veränderungen und Herausforderungen der Gegenwart zu stellen, aktuelle Veränderungsprozesse kritisch zu begleiten und Neuerungen behutsam in Vorhandenes einzubetten. Grundlage für die Tätigkeit der Stadtheimatpflege sind Art. 13 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) und die Richtlinie über die Heimatpflege in den Landkreisen, kreisfreien Städten und Großen Kreisstädten (Heimatpflege-Richtlinie – HeiPfIR), eine Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und

für Heimat, des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr und des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

2. Der/Die Heimatpfleger/in berät und unterstützt die Stadt Bamberg in allen Belangen der Heimatpflege in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachdienststellen, insbesondere in den Bereichen
 - Denkmalschutz und Denkmalpflege,
 - Bauwesen, Aufstellung von Bauleitplänen, Erstellung von örtlichen Bauvorschriften,
 - Pflege von Bräuchen, Dialekten und Trachten,
 - Pflege von Volkslied, Volksmusik und Volkstanz,
 - Sammeln, Dokumentieren und Bewahren von kulturellen Zeugnissen,
 - Kulturelle Integration befördern und Wissen vermitteln,
 - Pflege und Vermittlung des gemeinschaftlichen Wissens über die Vergangenheit und Geschichte (Erinnerungskultur).
3. Soweit erforderlich, arbeitet die Stadtheimatpflege mit sonstigen Behörden, Verwaltungsträgern, Kirchen, sonstigen Organisationen und Personen zusammen, deren Wirken für die Heimatpflege und -forschung von Bedeutung ist.
4. Gemäß Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) berät die Stadtheimatpflege die Denkmalschutzbehörden und das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege in Fragen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes. Die Stadtheimatpflege kann die Aufnahme von Baudenkmalern und Bodendenkmalern in die Denkmalliste anregen (Art. 2 Abs. 1 Satz 3 BayDSchG).

5. Die Stadtheimatpflege erstattet jährlich (abwechselnd jeweils ein/e Stadtheimatpfleger/in) den Mitgliedern des Stadtrates im Kultursenat, Bausenat oder in der Vollsitzung Bericht über ihre Tätigkeit und erhält darüber hinaus Gelegenheit, über wichtige Projekte und Anliegen zu berichten.

§ 2 Zusammenarbeit mit der Stadtheimatpflege

1. Die Stadt Bamberg beteiligt die Stadtheimatpflege rechtzeitig in allen die Heimatpflege berührenden Fragen, z.B.
 - Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes,
 - Vorbereitende Untersuchungen zur Festsetzung von Sanierungsgebieten,
 - „Tag des offenen Denkmals“,
 - Neu- und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen.

Die dafür fachlich zuständigen Dienststellen der Stadtverwaltung erteilen der Stadtheimatpflege hierbei die Auskünfte und stellen die Unterlagen zur Verfügung, die zur Beurteilung der Fragen notwendig und sachdienlich sind. Zur Rückäußerung wird eine angemessene Frist gesetzt.

2. Der Stadtheimatpflege ist in allen den Denkmalschutz betreffenden Fällen gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG rechtzeitig Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
3. Die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Bamberg lädt die Stadtheimatpflege zu den regelmäßig stattfindenden Behördensprechtagen mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege und anderen relevanten Terminen ein. Soweit von diesen Beratungsterminen Protokolle gefertigt werden, erhält die Stadtheimatpflege auf Verlangen Abdrucke.

4. Die Stadtheimatpflege ist bei Verfahren der Bauleitplanung und in Baugenehmigungsverfahren, die ihren Aufgabenbereich betreffen, als Trägerin öffentlicher Belange zu betei-ligen.
5. Die Stadtheimatpflege wird zu Sitzun-gen des Stadtrates oder seiner Senate geladen, soweit Tagesordnungspunkte beraten werden, die in ihren Zuständig-keitsbereich fallen. Die/Der Vorsitzende kann ihr im Einzelfall das Wort zur Ab-gabe ihrer fachlichen Stel-lungnahme erteilen.
6. Die Verwaltung bezieht zu Anträgen und Anfragen der Stadtheimatpflege in angemesse-ner Frist Stellung und un-terstützt sie inhaltlich im erforderlichen Umfang bei der Ausübung ihrer Tätig-keit.
7. Die Stadtheimatpflegerin/Der Stadt-heimatpfleger ist kraft ihres/seines Amtes Mitglied im Gremium Kunst im öffentlichen Raum (KiöR). Außerdem ist die Stadtheimatpflege beratend im Stadtgestaltungsbeirat und in der Stra-ßennamenkommission tätig.

§ 3 Rechtsstellung

1. Das Amt der Stadtheimatpflegerin/ des Stadtheimatpflegers ist mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben verbunden und im Geiste eines öffent-lich-rechtlichen Treueverhältnisses zur Stadt Bamberg als kommunales Ehren-amt nach Maßgabe des Art. 19 ff. GO ausgestaltet. Die Stadtheimatpflegerin/ der Stadtheimatpfleger führt die amtliche Bezeichnung „Stadtheimatpflegerin oder Stadtheimatpfleger“.
2. Die Stadtheimatpflegerin/Der Stadtheimatpfleger unterliegt bei ihren/seinen fachlichen Äußerungen und Stellung-nahmen keinen Weisungen. Sie/Er ist ausschließlich der sachgerechten Erfül-lung des heimatpflegerischen Auftrags verpflichtet und hat im Rahmen der einschlägigen Verfahren die heimat-pflegerischen Belange vorzubringen. Entscheidungen obliegen jedoch allein den zuständigen Verwaltungsbehör-den.

3. In Fällen persönlicher Beteiligung gilt Art 49 Abs. 1 GO entsprechend.

§ 4 Bestellung

1. Damit das vielfältige und umfangrei-che Aufgabengebiet in erforderlicher Kompetenz und Intensität betreut wer-den kann, werden aufgrund der Größe des Stadtgebietes und der Bedeutung Bambergs als UNESCO-Welterbestadt bis zu zwei Personen gleichberechtigt für die Stadtheimatpflege bestellt. Die Zuständigkeitsbereiche können nach geographischen oder fachlichen Gesichtspunkten abgegrenzt werden. Beteiligungsverfahren, Stellungnahmen etc. werden untereinander abgestimmt. Ein evtl. Stimmrecht kann nur einheitlich ausgeübt werden.
2. Zur Stadtheimatpflegerin/Zum Stadt-heimatpfleger sollen Personen bestellt werden, die aufgrund ihrer Orts- und Fachkenntnisse sowie ihrer Arbeitskraft und Persönlichkeit für dieses Amt ge-eignet sind.
3. Die Bestellung zur Stadtheimatpflegerin/zum Stadtheimatpfleger der Stadt Bamberg erfolgt durch den Stadtrat auf Empfehlung des Kultursenats auf die Dauer von fünf Jahren. Eine erneu-te Bestellung der Amtsinhaberin/des Amtsinhabers ist zulässig. Ein Jahr vor Ende der Bestellung der Stadtheimatpflegerin/des Stadthei-matpflegers wird der Stadtrat über das Auslaufen informiert, um über eine er-neute Bestellung der bisherigen Amts-inhaber/des bisherigen Amtsinhabers oder eine öffentliche Neuausschrei-bung zu entscheiden.
4. Vor der Bestellung oder Abberufung sollen die zuständige Bezirksheimat-pflege, das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege und der Bayerische Landesverein für Heimatpflege e.V. ge-hört werden.
5. Die Bestellung ist zu beurkunden.
6. Sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits ehrenamtliche Stadtheimat-pfleger/innen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach §

1 bestellt, so richtet sich deren Rechts-stellung im Weiteren allein nach dieser Satzung. Das Ende einer laufenden Be-stellung bestimmt sich nach dem Inhalt der bei Inkrafttreten dieser Satzung aktuellen Bestellsurkunde.

§ 5 Aufwandsentschädigung

1. Die Stadtheimatpflegerin/Der Stadt-heimatpfleger erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung für ihre/ seine Tätigkeit in Höhe von einem Zwanzigstel des Grundgehalts der Be-soldungsgruppe B 7 (angelehnt an die Aufwandsentschädigung für Stadtrats-mitglieder). Mit der Monatspauschale ist der Zeit-, Arbeits- und Sachaufwand innerhalb und außerhalb von Sitzungen einschließlich der Fahrtkosten innerhalb des Stadtgebietes Bamberg sowie in einem Umkreis von 100 Kilometern ab-gegolten.
2. Auf Antrag ist eine zusätzliche Erstat-tung von Reisekosten für die von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbür-germeister genehmigten Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Fachtagungen möglich, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit den Aufgaben nach § 1 dieser Satzung stehen. Die Gewährung von Reisekos-ten richtet sich nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.
3. Die Stadtheimatpflegerin/Der Stadt-heimatpfleger ist von der Zahlung von Benutzungsgebühren für städtische Einrichtungen freigestellt, soweit die Nutzung nachweisbar im Rahmen des Ehrenamtes erfolgt.

§ 6 Sorgfalts- und Verschwiegenheits-pflicht

1. Die Sorgfalts- und Verschwiegenheits-pflicht richtet sich nach Art. 20 GO. Die Stadtheimatpflegerin/der Stadt-heimatpfleger ist zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer/seiner Tätigkeit verpflichtet und hat über die ihr/ihm bei seiner Tätigkeit bekannt geworde-nen Angelegenheiten grundsätzlich Verschwiegenheit zu bewahren.
2. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

Bamberg, 04.09.2024

STADT BAMBERG



Jonas Glüsenkamp
Zweiter Bürgermeister

AUFGEBOT

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg in Bamberg

Nr. 3100405061

Grunenberg Dieter

ist zu Verlust gegangen. Es wird hiermit aufgeboten.

Der/die Inhaber des Sparkassenbuches wird/werden aufgefordert, unter Vorlage der Sparurkunde seine/ihre Rechte binnen einer Frist von drei Monaten, von heute an gerechnet, bei der Sparkasse Bamberg oder deren Geschäftsstellen anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Bamberg, 26.08.2024

Sparkasse Bamberg

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG

Aufgrund des Art. 15 VwZVG stellt die Stadt Bamberg nachfolgendes Schreiben (Bescheid v. 27.08.2024) öffentlich zu. Mit der öffentlichen Zustellung werden die Fristen in Gang gesetzt, sodass das Schreiben (Bescheid v. 27.08.2024) binnen 1 Monats nach Zustellung rechtskräftig und damit unanfechtbar wird.

Der Bescheid richtet sich an:

Herrn

Ramaz Kikalishvili

zuletzt wohnhaft: 96050 Bamberg, Erlenweg 4 c/o AEO

Das Aktenzeichen lautet: 31/313

Das Schreiben (Bescheid) wurde am 27.08.2024 erstellt.

Das Schreiben (Bescheid) kann im Straßenverkehrsamt der Stadt Bamberg, Moosstr. 65, 96050 Bamberg, Zimmer 3 eingesehen werden.

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Bamberg

Herausgeber

Stadt Bamberg – Amt für Bürgerbeteiligung,

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Rathaus Maximiliansplatz,

96047 Bamberg

Telefon: 0951 87-1826

presse@stadt.bamberg.de

www.stadt.bamberg.de

Erscheinungsweise:

14-täglich freitags

Bezug:

Mail-Abonnement über

presse@stadt.bamberg.de

PDF-Datei abrufbar unter

www.stadt.bamberg.de

Druckexemplare kostenlos erhältlich im

Rathaus am ZOB und im Rathaus am

Maxplatz

ÖFFNUNGSZEITEN

Das Rathaus am ZOB, das Rathaus Maxplatz, die Zulassungsstelle in der Moosstraße sowie das Baureferat in der Unteren Sandstraße sind für den Publikumsverkehr geöffnet.

Notwendig ist eine vorherige Terminvereinbarung.

Diese kann telefonisch, per E-Mail sowie über das Online-Buchungsportal

www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung erfolgen.

Aktuell bietet die Stadt Bamberg zusätzlich unter www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung für folgende Bereiche die Möglichkeit einer Online-Terminbuchung an:

Bürgersprechstunde Bürgermeister Wolfgang Metzner,

Zulassungsstelle, Meldewesen, Führerscheinstelle, Pässe, Ausweise und Beglaubigungen, Führungszeugnisse.

Es wird gebeten, Termine soweit möglich einzeln wahrzunehmen. Gerne hilft auch die Telefonvermittlung unter 0951/87-0 weiter.

